

ALLGEMEINE INFORMATIONEN (SCHULORDNUNG)

(Hinweis: mit „Schüler“ oder „Lehrer“ sind immer beide Geschlechter gemeint.)

Was will die Musikschule üms?

Die Musikschule fördert die Freude an der Musik und ermöglicht gleichzeitig eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

Die Musikschule trägt den wissenschaftlichen Studien Rechnung, dass aktives Musizieren eine vielfältige Wirkung auf das Gehirn hat, die intellektuelle Entwicklung sehr begünstigt und die soziale Kompetenz fördert.

2.) Welche Gemeinden sind der üms angeschlossen?

Endingen, Freienwil, Lengnau, Tegerfelden und Würenlingen.

3.) Was wird unterrichtet?

Diverse Instrumente, Gesang, Ensemble (siehe separate Angebotsliste).

4.) Wo findet der Unterricht statt?

Sofern mindestens 4 Schüler (bei einer Lehrperson) angemeldet sind sowie die entsprechenden Instrumente und ausreichenden Räumlichkeiten vorhanden sind, kann der Unterricht in jedem Dorf des Gemeindeverbandes der üms stattfinden.

5.) Wer kann den Unterricht besuchen?

Interessierte Schüler und Schülerinnen ab der 1. Primarschulklasse. Auch Jugendliche und Erwachsene sind herzlich willkommen.

6.) Wer erteilt den Unterricht?

Diplomierte Musiklehrkräfte.

7.) Wann kann der Unterricht beginnen?

Jeweils zu Beginn eines Schuljahres, bei freien Plätzen auch zu Beginn des zweiten Semesters.

8.) Wann findet der Unterricht statt?

Der Instrumentalunterricht kann an allen Wochentagen stattfinden, auch am Mittwoch- oder Freitagnachmittag.

Der Unterricht fällt während Schulferien, gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen sowie bei grossen Schulveranstaltungen aus.

9.) Wann muss die Anmeldung erfolgen?

Die Anmeldung muss schriftlich mit der beiliegenden Karte, per Mail oder online mit allen notwendigen Angaben bis am 15. April an die üms gerichtet werden. Sie gilt für ein ganzes Schuljahr (August bis Juli). Ohne fristgerechte Abmeldung, wird die Anmeldung stillschweigend um 1 Jahr verlängert.

10.) Wann sind Abmeldungen möglich?

Ein Austritt während des Schuljahres ist nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen (Wegzug, schwere Krankheit, etc.) ist eine Abmeldung auf das zweite Semester hin bis Ende November möglich.

Bei Austritt während eines Semesters ist der ganze Semesterbeitrag zu bezahlen, Ausnahme bei Wohnortswechsel (Wohnortswechsel müssen der Musikschulleitung rechtzeitig gemeldet werden).

11.) Wie erfolgt die Schülerzuteilung?

Die Zuteilung erfolgt durch die Musikschulleitung. Wünsche um Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft werden nach Möglichkeit berücksichtigt, aber können nicht garantiert werden.

Lehrerwechsel können nur auf den Schuljahreswechsel hin bis Mitte April bei der Schulleitung beantragt werden.

12.) Wann kann man Instrumentallehrperson oder Instrument wechseln?

Anmeldungen gelten für ein ganzes Schuljahr. Innerhalb des Schuljahres sind weder Lehrer- noch Instrumentenwechsel möglich. Geplante Wechsel sollten jeweils mit der unterrichtenden Lehrperson besprochen und bis zum Anmeldetermin beantragt werden.

13.) Wie werden Absenzen gemeldet?

Musiklehrkräfte und Schüler finden sich regelmässig und pünktlich zu den Unterrichtszeiten ein. Absenzen sollen so früh wie möglich einander direkt mitgeteilt werden.

Der Instrumentalunterricht gilt ab 6. Kl. als Freifach und muss regelmässig besucht werden. Unentschuldigte Absenzen werden der Schulleitung gemeldet.

14.) Besteht ein Anrecht auf Nachholung der Lektion oder Rückerstattung bei Abwesenheit des Schülers oder der Lehrperson?

Bei Abwesenheit des Schülers besteht kein Anrecht darauf, dass die Lektion nachgeholt oder zurückvergütet wird.

Bei schulhausinterner Lehrerfortbildung findet der Instrumentalunterricht statt.

Von der Lehrperson abgesagte Lektionen werden in der Regel vor- oder nachgeholt, Ausnahme: Lektionen, welche wegen Krankheit oder Unfall ausfallen. Bei längerer Abwesenheit wird eine Stellvertretung den Unterricht erteilen. Ausgefallene Lektionen können auch in Gruppen- oder Klassenstunden, „Sonderanlässen“ sowie mit verlängerter Unterrichtszeit kompensiert werden.

15.) Sind Schulbesuche der Eltern möglich?

Die Eltern haben das Recht den Unterricht zu besuchen. Sie sind dazu freundlich eingeladen.

16.) Welche disziplinarischen Massnahmen sind möglich?

Bei ungebührlichem Betragen, mangelhafter Leistung oder wiederholter, unentschuldigter Absenz eines Schülers sind die Musiklehrkräfte verpflichtet, der Musikschulleitung Bericht zu erstatten. Schüler können vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausgeschlossen werden.

In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

17.) Sind Kurzlektionen sinnvoll?

Laut Schulgesetz vom 17.03.1981 wird für Musikschüler der Oberstufe 1/3 Lektion (15 Minuten) durch den Kanton besoldet. **Diese Regelung gilt auch für die 6. Klasse der Primarschule.** Es ist sinnvoll, diese Kurzlektion mit Zusatzunterricht auf mindestens 25 Minuten zu ergänzen (Kosten siehe Tarifblatt). Kurzlektion bedeutet, dass nach der „Aufwärmphase“ das eigentliche Training zu kurz kommt. Da weniger Zeit für die Unterstützung durch die Lehrkraft bleibt, muss dann zu Hause mehr selbständig erarbeitet werden, was einigen Kindern Mühe bereitet.

18.) An wen sollen Beanstandungen gerichtet werden?

Anregungen, Wünsche, Mitteilungen oder Beanstandungen, welche den Musikunterricht betreffen, sind in erster Linie direkt an die entsprechende Lehrkraft zu richten. Bei Uneinigkeit etc. sowie Fragen zu Organisation und Administration wendet man sich am besten an die Musikschulleitung.

19.) Wie erfolgt die Rechnungsstellung?

Die Kosten für ein ganzes Schuljahr (2 Semesterbeiträge) **basieren auf 35 möglichen Unterrichtslektionen.**

Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung der entsprechenden Semesterbeiträge. Das Schulgeld wird jeweils im September/Okttober und im März durch die Finanzverwaltung Lengnau/Endingen in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbeitrag ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung wird eine entsprechende Mahn- und Bearbeitungsgebühr erhoben.

Bei kurzfristiger Abmeldung können die gesamten Kosten in Rechnung gestellt werden (inklusive Gemeindeanteil).

20.) Wie werden die Elternbeiträge berechnet und die Kosten aufgeteilt?

Die Gesamtkosten werden nach einem vereinbarten Kostenverteiler zwischen Gemeinden und Eltern aufgeteilt. Decken die Elternbeiträge ihren Anteil nicht mehr, so müssen sie angepasst werden. Kostenverteiler und Höhe der Elternbeiträge werden durch die Abgeordnetenversammlung (Delegierte der Gemeinden) mit dem Budget für das kommende Jahr genehmigt. Eine Anpassung kann auch auf das 2. Semester hin erfolgen.

21.) Wer bezahlt die Instrumente und Musiknoten?

Die Beschaffung des persönlichen Musikinstrumentes, dessen Zubehörs und der Musiknoten gehen zu Lasten der Eltern. Die Musiklehrer sind gerne bereit, bei Kauf oder Miete behilflich zu sein.

22.) Wie soll ein Instrument ausgewählt werden?

Für Beratung und Abklärung stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Gespräch mit Grundschul- und Musiklehrkräften
- Instrumentenvorstellungen
- Konzerte
- Unterrichtsbesuche
- Musikschulleitung

23.) Tägliches Üben!

Ob sich beim Instrumentalunterricht ein Erfolgserlebnis einstellt hängt primär vom Einsatz des einzelnen Schülers ab. So soll das Kind vor der Aufnahme des Musikunterrichts unbedingt auf den nötigen Zeitaufwand aufmerksam gemacht werden. Mit dem Beginn des Musikunterrichts ist es sinnvoll, das tägliche Üben zusammen mit dem Kind im ordentlichen Tagesablauf einzufügen und verbindlich festzulegen.

Musik hören ist Lesen im Kochbuch.
Selber Musizieren ist Geniessen,
ist „Auf der Zunge-Zergehen-Lassen“.

Hermann Lahm (*1948)